

3292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1987)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß dient in Anlehnung an das Militärstrafgesetz der Schaffung eines gerichtlich zu ahndenden Tatbestandes im Falle der "Totalverweigerung". Totalverweigerung liegt dann vor, wenn jemand der Zuweisung zu einer Zivildiensteinrichtung nicht Folge leistet und durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er versucht, sich dem Zivildienst für immer zu entziehen. Der Zivildienstpflichtige wäre in diesem Falle mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - hat darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der Artikel I und III Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1987), wird kein Einspruch erhoben.

2. Den in den Artikeln I und III Abs. 1 dieses Gesetzesbeschlusses enthaltenen Verfassungsbestimmungen wird im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1987 07 06

Irene Crepaz
Berichterstatter

Dr. Bösch
Obmann